

namentlich das Material des Werks spielt, können Fälle vorkommen, in denen ein Schade von 10,000 Thln. eher zu niedrig als zu hoch erscheinen würde. Kostbare Tafelaufsätze in Silber, größere Arbeiten in Porzellan können leicht einen höhern Werth als 10,000 Thlr. erreichen, und eine einzige genaue Copie kann sehr wohl einen Schaden in der angegebenen Höhe verursachen. Wird über das Maximum von 10,000 Thln. hinausgegangen, so ist den Parteien der Beweis auferlegt, aber mit Hinzuziehung des Gutachtens der Sachverständigen zur Aufklärung des richterlichen Urtheils.

Unter IV. ist den geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen ein besonderer Abschnitt gewidmet. (§. 56. und 57.)

Man hat sich hier in Bezug auf die Gewährung des Rechtsschutzes für die Analogie mit den Werken der bildenden Kunst ausgesprochen, obwohl man nicht darüber in Zweifel ist, daß bei derartigen Abbildungen mehr ein wissenschaftlicher als ein künstlerischer Zweck obwaltet. Allein insofern dieselben selbständig, ohne einen begleitenden literarischen Text in den Verkehr eintreten, wird sowohl in Rücksicht der Auflage, des Inhaltsbestandes der Nachbildung, als auch der besondern Grundsätze der Entschädigung eine größere Ähnlichkeit mit den Werken der bildenden Kunst als mit denen der Literatur bemerkbar, zumal auch rein plastische Abbildungen, z. B. zu medicinisch-anatomischen Zwecken, vorkommen, bei denen die Analogie mit den Werken der Literatur vollkommen unzulässig ist, die aber an sich einen Rechtsschutz gegen Nachbildungen ansprechen dürfen. Doch gelten suppletorisch auch die für den Schutz der literarischen Werke gegebenen Bestimmungen. Dagegen ist in der Dauer der Schutzfrist speciell die Analogie mit der Frist bei literarischen Werken angenommen (für die Lebenszeit des Urhebers und 30 Jahre nach dem Tode desselben), weil der Absatz derartiger Abbildungen sich mehr an wissenschaftlich, als an künstlerisch interessirte Kreise wendet und meist in demselben Verhältnis wie bei literarischen Werken, nur wegen des meist theuern Preises noch langsamer vorschreitet.

Ein eigener Abschnitt ist auch unter V. den photographischen Aufnahmen nach der Natur eingeräumt. (§§. 58. bis mit 62.)

Das Recht, eine photographische Aufnahme nach der Natur nachzubilden, wird dem Verfasser derselben ausschließlich zugesprochen, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren, vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die rechtmäßigen Nachbildungen der Originalaufnahme zuerst im Handel erschienen sind. Erscheinen solche rechtmäßig bewilligte Nachbildungen nicht, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme nach der Natur entstanden ist. Als verbotene Nachbildung einer photographischen Aufnahme nach der Natur wird es nicht angesehen, wenn die Nachbildung im Verhältnis zum photographischen Vorbilde nicht als eine bloße Reproduktion, sondern als ein eigenthümliches Werk der bildenden Kunst anzusehen ist (doch reicht die Anwendung eines Verfahrens der zeichnenden oder malenden Kunst allein nicht aus, um die Nachbildung als ein eigenthümliches Werk der bildenden Kunst gelten zu lassen), ingleichen wenn die photographische Aufnahme nach der Natur durch ein Verfahren der plastischen Kunst (Modelliren in Thon, Gyps, Darstellung in Marmor u. dgl.) wiedergegeben wird. Auf photographische Portraits nach der Natur findet §. 46. des Gesetzes Anwendung.

Die Motive erkennen an, daß die photographischen Aufnahmen nach der Natur nur ausnahmsweise einen Schutz gegen Nachbildung im gegenwärtigen Gesetze finden können. Unter den Werken der bildenden Kunst können sie nicht begriffen werden, weil nicht gesagt werden kann, daß das photographische Bild, wie es ist, seine Form dem Verfertiger desselben unmittelbar verdankt. Der Maler, der Zeichner, der Bildhauer ist der unmittelbare Urheber seines Werks bis auf den kleinsten Theil, nichts daran ist ohne seine Thätigkeit geworden. Der Photograph dagegen, mag er immerhin mit großem Geschick bei Arrangement des Gegenstandes, bei Wahl des Standpunkts, bei Benützung oder bei Berechnung der Lichtstärke verfahren, führt mit seiner Thätigkeit immer nur die Möglichkeit des Bildes herbei, er bereitet die Entstehung des Bildes vor, vielleicht mit bewundernswürdigem Raffinement; aber gerade die Entstehung des Bildes geschieht ohne seine Mitwirkung. Bei aller Vorher an den Tag gelegten Sorgfalt kann das Bild mißlingen, trotz großer Nachlässigkeit kann es vortrefflich ausfallen. Vom praktischen Standpunkte aus ist noch geltend zu machen, daß der gewerblichen Thätigkeit der Photographen wenig damit gedient ist, daß das einzelne photographische Bild durch seinen ästhetischen Effect den Bedingungen eines Werks der bildenden Kunst genüge. Es gibt sehr viele abstrakte photographische Darstellungen, welche als Werke der Kunst nicht angesehen werden können, und deren unbefugte Nachbildung durch Dritte dem ersten Unternehmer einen ebenso großen wie ungerechten

Schaden zufügt. Der Grund also, wegen dessen die photographische Aufnahme nach der Natur einen Schutz gegen Nachbildung finden muß, ist kein anderer, als daß ein berechtigtes und gegenwärtig sehr häufig betriebenes gewerbliches Unternehmen, gerichtet auf Hervorbringung und Verbreitung von treuen Abbildungen natürlicher Gegenstände, durch die Nachbildung der Erzeugnisse des ersten Unternehmers in ungerechter Weise beschädigt wird, und daß es im Interesse des allgemeinen Verkehrs liege, jene gewerblichen Unternehmungen gegen die Störungen durch Nachbildung zu sichern. Der Verkehr mit photographischen Abbildungen steht mit dem artistischen Verkehr, der sich auf eigentliche Werke der bildenden Kunst erstreckt, mehrfach im Zusammenhange. Die photographische Abbildung ist eine Weise, Werke der bildenden Kunst nachzubilden. Es empfiehlt sich daher auch, die Photographie nach der Natur, sofern sie selbständig einen Rechtsschutz neben den Werken der bildenden Kunst fordern darf, in demselben Gesetze zu berücksichtigen.

Abschnitt VI. betrifft die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke. (§§. 63. bis mit 68.)

Im Widerspruch mit dem Börsenvereinsentwurf (II. §. 61.) wird in §. 63. auch dem Autor eines musikalischen, durch den Druck veröffentlichten Werkes das ausschließende Recht zur öffentlichen Aufführung ohne alle Einschränkung gegeben. Wenn der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes keines besondern Vorbehalts auf den einzelnen Druckeremplaren bedarf, um jede öffentliche Aufführung von seiner Genehmigung abhängig zu machen, so hat man nicht einzusehen vermocht, weshalb der Autor eines musikalischen Werkes, wenn er dasselbe durch den Druck veröffentlicht hat, einer andern Beurtheilung unterliegen soll. In den Motiven zum Börsenvereinsentwurf ist zwar angegeben, daß der Sinn der Veröffentlichung einer Composition durch den Druck der sei, daß dem Erwerber jedes Exemplars das Spielen erlaubt sein solle, daß es also durch einen ausdrücklichen Vorbehalt verboten werden müsse, wenn das öffentliche Spielen oder Aufführen dem Erwerber nicht zustehen solle. Allein abgesehen davon, daß der auf dem Druckeremplar ausgesprochene Vorbehalt nur als Bedingung des Erwerbes selbst aufgefaßt werden, mithin nur dem Eigentümer des Exemplars Rechtsbeschränkungen hinsichtlich der öffentlichen Aufführung auferlegen kann, nicht aber dem Dritten, der die Aufführung vielleicht ohne Erwerb eines Exemplars auswendig verankaltet, so ist nach Lage unserer heutigen musikalischen wie theatralischen Verhältnisse die literarische Mittheilung wesentlich unterschieden von der Mittheilung durch öffentliche Aufführung. Die letztere setzt nämlich so besondere Fähigkeiten, Veranstaltungen und Vermögensmittel voraus, daß mit dem Erwerbe eines einzelnen Exemplars nur der allergeringste Theil der Voraussetzungen zu einer öffentlichen Aufführung erfüllt wird. Es wird daher als eine Abstraction bezeichnet, daß der Käufer eines Exemplars mit diesem Erwerbe das Recht, das Werk öffentlich auszuführen zu dürfen, präsumtiv erworben zu haben glaube und daß ihm dieser Glaube durch einen ausdrücklichen Vorbehalt unmöglich gemacht werden müsse.

In §. 66. ist unter anderm die Bestimmung getroffen worden, daß bei posthumen, anonymen oder pseudonymen Werken, wenn sie zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht waren, der Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung auf 30 Jahre vom Tage dieser ersten rechtmäßigen Aufführung an gewährt werden soll. Dagegen schreibt der Börsenvereinsentwurf (II. §. 60.) vor, daß vor der ersten rechtmäßigen Aufführung Eintragung des Werkes in die Eintragsrolle stattfinden müsse und diese den Anfangspunkt der Frist bilde. Praktisch würde sich demnach das Verhältnis so stellen, daß, wenn vor der Eintragung das Werk durch Druck veröffentlicht worden war, die dreißigjährige Frist von diesem Momente an läuft, daß aber sowohl, wenn das Werk ganz ungedruckt, als auch wenn es nach der Eintragung gedruckt wird, die Eintragung den Anfangspunkt der Frist bestimmt. Der Börsenvereinsentwurf enthält aber keine Bestimmung für den Fall, daß die Eintragung gar nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig, d. i. vor der ersten rechtmäßigen Aufführung geschieht. Gerade hier aber tritt die Mangelhaftigkeit jener Bestimmung hervor. Denn soll, wie es den Anschein hat, in unterlassener oder veräußelter Eintragung eines ungedruckten, dramatischen oder musikalischen Werkes der Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung ganz versagt werden, so liegt in jener Vorschrift der Eintragung die Androhung eines Rechtsnachtheils, die alle anonymen oder pseudonymen Werke mit einem Odium zu belegen scheint. Ueberdies aber kann es sehr leicht geschehen, daß die rechtzeitige Eintragung des Werkes vor der ersten berechtigten öffentlichen Aufführung veräußert, ja nahezu unmöglich wird. Es entstehen viele dramatische oder musikalische Gelegenheitsarbeiten, die eher zur Aufführung gelangen, bevor der Autor daran denkt, sein Urheberrecht sicherzustellen und auszuüben. Erst aus dem hervortretenden Beifall der ersten Aufführung entspringt bei ihm der Entschluß, das Werk in vermögensrechtlicher Hinsicht zu nutzen.